

VORRÜCKEN AUF PROBE AN DER REALSCHULE – Stand 10.2007

Die RSO sieht eine deutliche Ausweitung **des Vorrückens auf Probe** (§ 58 RSO) unter zum Teil neu definierten Voraussetzungen vor. Die Ausweitung des Vorrückens auf Probe dient letztlich der **Verringerung der Wiederholerquote**.

		Realschule (§ 58 RSO)
Ohne Notenbedingung		
Mit Notenbedingung		(1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9, die wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn sie in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und in dem jeweiligen gruppenspezifischen Wahlpflichtfach nach § 68 Abs. 1 Satz 1 keine schlechtere Note als einmal Note 5 haben und die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerinnen und Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden.
Probezeit		(3) ¹ Die Probezeit dauert im Fall des Abs. 1 bis zum 15. Dezember , im Fall des Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG bis zum Termin des Zwischenzeugnisses. ² Sie kann von der Klassenkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ³ Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird.

- Die Frage des Vorrückens auf Probe stellt sich für den Schüler, die Schülerin **grundsätzlich in jeder Jahrgangsstufe neu**; die Bestimmung über die Höchstausbildungsdauer bleibt davon unberührt.
- Die **Lehrerkonferenz entscheidet** auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz; **das bisherige Antragserfordernis der Eltern entfällt**.
- Die Lehrerkonferenz hat einen **weiten Entscheidungsspielraum, der eine sachgerechte Einzelfallbetrachtung erfordert**: Auf der Grundlage des individuellen schulischen Leistungsvermögens ist auf dem Wege einer Prognose zu beurteilen, ob die Schülerin oder der Schüler Lücken schließen und trotz fachlicher Lücken die nächste Jahrgangsstufe voraussichtlich mit Erfolg besuchen kann.
- Ob die Schülerin oder der Schüler in der höheren Jahrgangsstufe bleiben darf, entscheidet sich mit **Ablauf der Probezeit. Entscheidungsgrundlage ist hier wiederum das Gesamtbild der erzielten Leistungen**.